

Der achte Titel von der Rechtspflege ist für den Rhein-  
 freis durchgehends verbindlich; denn obgleich in §. 7. bestimmt  
 ist, daß für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche  
 und Strafgesetzbuch bestehen | soll, so bezieht sich dieses keines-  
 wegs auf die dermaligen Gesetze der älteren Kreise des Reichs,  
 sondern erst auf das noch zu erlassende allgemeine Gesetzbuch,  
 wobei die Verhältnisse des Rheinkreises auch gehörig gewürdi-  
 get werden sollen.

In gleichem Maße treten die Bestimmungen des neunten  
 und zehnten Titels von der Militär-Verfassung, und der  
 Gewähr der Verfassung für den Rheinkreis ohne Ausnahme  
 in Anwendung.

Da der Wirkungskreis und die Geschäftsführung des  
 Landraths mit jenem der Ständeversammlung nicht collidiret,  
 so soll derselbe auch neben der Ständeversammlung noch ferner  
 fortbestehen; — nur wird hiebei festgesetzt, daß die zur Stände-  
 versammlung allenfalls gewählten Landräthe bei dem Landrathe  
 durch andere ersetzt werden müssen, indem die Functionen eines  
 Mitglieds der Ständeversammlung und des Landraths nicht  
 vereinbarlich sind.

Speier, den 17. October 1818.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises.

v. Stücheler, Präsident.

v. Lind, Vice-Präsident.

v. Stengel, Director. Hepp, Director.

G. F. Keim, Secretär.